

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rock Shop GmbH — Abteilung Crystal Sound Veranstaltungstechnik

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB und sind Bestandteil aller zwischen Rock Shop und ihren Vertragspartnern (nachfolgend Kunde genannt) geschlossenen Verträge, welche die Vermietung von Gegenständen und / oder hiermit zusammenhängende Sach- und Dienstleistungen von Rock Shop zum Gegenstand haben.

Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Individuelle Vereinbarungen gehen den AGB in jedem Falle vor. Etwaige anderslautende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Solche AGB gelten nur, wenn Rock Shop dies ausdrücklich schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote von Rock Shop sind unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Kunden bedarf der Schriftform und ist für einen Zeitraum von zwei Wochen ab Zugang der Auftragserteilung bindend. Rock Shop ist in der Entscheidung über die Annahme frei.

§ 3 Mietzeit

Die Mietzeit schließt den vereinbarten Tag der Bereitstellung der Mietgegenstände im Lager von Rock Shop (Mietbeginn) und den vereinbarten Tag der Rückgabe der Mietgegenstände im Lager von Rock Shop (Mietende) ein. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde, Rock Shop oder ein Dritter den Transport durchführt.

Ist der Betrieb einer Produktionsstätte Gegenstand des Vertrags, so gilt als Beginn der vertraglichen Verpflichtung die Aufnahme der Arbeiten am Erfüllungsort. Sie endet mit Verlassen der Produktionsstätte.

§ 4 Vergütung

1.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gilt der in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste von Rock Shop enthaltene Mietpreis als vereinbart.

2.

Ist in Verträgen über zusätzliche Dienstleistungen, wie z.B. Anlieferung, Montage und Betreuung durch Fachpersonal, die Höhe des Entgelts nicht geregelt, gilt ein angemessenes und ortsübliches Entgelt als vereinbart.

§ 5 Transport

1.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, schuldet Rock Shop nicht den Transport der Mietgegenstände. Übernimmt Rock Shop den Transport der Mietgegenstände durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen Rock Shop und dem Kunden, kann Rock Shop den Transport nach eigener Wahl selbst oder durch Dritte durchführen. Für etwaige Schadensersatzansprüche gelten § 9 Abs. 1 und 2.

2.

Lässt Rock Shop den Transport von einem Dritten durchführen, hat der Kunde vorrangig den Dritten wegen etwaiger Schadensersatzansprüche in Anspruch zu nehmen. Der Kunde kann zu diesem Zweck die Abtretung der Rock Shop gegenüber den Dritten zustehenden Ansprüche in demjenigen Umfang verlangen, in dem Rock Shop dem Kunden gegenüber gem. § 9 Abs. 1 und 2 zur Haftung verpflichtet ist.

§ 6 Stornierung durch den Kunden

1.

Eine Stornierung (Kündigung des Vertrages) durch den Kunden ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelung möglich. Die Stornierung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.

Im Falle der Stornierung ist der Kunde verpflichtet, die Vergütung gem. § 4 nach folgender Staffel als pauschalierten Schadenersatz an Rock Shop zu zahlen:

- bei Stornierung 60 Tage vor vertraglichem Mietbeginn entstehen keine Kosten
- bei Stornierung 30 Tage vor vertraglichem Mietbeginn: 20 % der Gesamtsumme.
- bei Stornierung 14 Tage vor vertraglichem Mietbeginn: 40% der Gesamtsumme.
bei Stornierung 7 Tage vor vertraglichem Mietbeginn: 60% der Gesamtsumme.
bei Stornierung 3 Tage vor vertraglichem Mietbeginn: 80% der Gesamtsumme.

Gleiches gilt für den Fall einer Vertragsstornierung, wenn der Betrieb einer Veranstaltungsstätte vereinbart worden ist. Die Verlegung eines Termins gilt grundsätzlich als Stornierung.

3.

Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei Rock Shop maßgeblich. Bitte ersatzlos streichen

§ 7 Zahlung

1.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist die Vergütung ohne Abzüge / Skonti zu entrichten.

Bei Mietgegenständen ist die vereinbarte Vergütung in voller Höhe bei Abholung bzw. Anlieferung der Mietsache zu entrichten.

Beim Betrieb einer Produktionsstätte ist die vereinbarte Vergütung wie folgt zu entrichten:

- 50% 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn
- 50% 7 Tage nach Veranstaltungsende
-

Rock Shop ist zur Übergabe der Mietgegenstände an den Kunden nur im Falle der vollständigen Zahlung der Vergütung verpflichtet. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist in jedem Fall der Eingang des Geldes bei Rock Shop maßgeblich.

2.

Im Falle nicht fristgerechter Zahlung schuldet der Kunde mindestens die Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt Rock Shop vorbehalten.

3.

Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten sowie zur Aufrechnung ist der Kunde nur bezüglich bzw. mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung berechtigt. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten, die auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, bleibt der Kunde uneingeschränkt berechtigt. Wenn allgemein verbreitet dann bitte erhalten lassen

§ 8 Gebrauchsüberlassung und Mängel

1.

Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und einen etwaigen Mangel oder eine etwaige Unvollständigkeit Rock Shop unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Untersuchung oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände als genehmigt / mangelfrei, es sei denn, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Andernfalls gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt / mangelfrei. Die Anzeige bedarf der Schriftform.

2.

Sind die Mietgegenstände im Zeitpunkt der Überlassung mangelhaft oder zeigt sich ein solcher Mangel später, so kann der Kunde nach rechtzeitiger Anzeige Nachbesserung verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Kunde den Mangel selbst verursacht hat und / oder gern. §§ 11, 16 zur Instandhaltung — einschließlich Reparatur verpflichtet ist. Rock Shop kann das Nachbesserungsverlangen nach eigener Wahl durch Bereitstellung eines gleichwertigen Mietgegenstandes oder durch Reparatur erfüllen.

3.

Ein Minderungs- oder Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 543 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB steht dem Kunden nur zu, wenn der Nachbesserungsversuch von Rock Shop erfolglos geblieben ist. Unterlässt der Kunde die Anzeige oder zeigt er den Mangel verspätet an, kann der Kunde aufgrund des Mangels nicht mindern, gern. § 543 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB kün-

digen oder Schadensersatz verlangen. Im Falle einer unterlassenen oder verspäteten Anzeige ist der Kunde Rock Shop zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet. Jegliches Mitverschulden des Kunden an dem Mangel schließt das Kündigungsrecht aus.

4.

Sind mehrere Gegenstände vermietet, ist der Kunde zur Kündigung des gesamten Vertrages aufgrund Mangelhaftigkeit eines einzelnen Gegenstandes nur berechtigt, wenn die Mietgegenstände als zusammengehörig vermietet worden sind und die Mangelhaftigkeit die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgegenstände in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigt.

5.

Mietet der Kunde technisch aufwendig oder schwierig zu bedienende Geräte entgegen der ausdrücklichen Empfehlung von Rock Shop ohne die Inanspruchnahme des für diese Fälle angebotenen Fachpersonals an, steht dem Kunden ein Nachbesserungsanspruch nur dann zu, wenn er nachweisen kann, dass für den Mangel kein Bedienungsfehler ursächlich oder mitursächlich war.

6.

Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Mietgegenstände etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Dies gilt auch für den Aufbau und Betrieb von Produktionsstätten. Sofern die Montage durch Rock Shop erfolgt, hat der Kunde Rock Shop zuvor auf Verlangen die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen. Rock Shop haftet nicht für die Genehmigungsfähigkeit des vom Kunden vorgesehenen Einsatzes der Mietgegenstände oder den Betrieb von Produktionsstätten.

§ 9 Schadensersatz

1.

Vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn diese auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch Rock Shop, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen. Der verschuldensunabhängige Schadensersatz gem. § 536a Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen. Für typische, vorhersehbare Schäden, haftet Rock Shop darüber hinaus auch, wenn sie durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln von Erfüllungsgehilfen oder durch fahrlässige Verletzung wesentli-

cher Vertragspflichten durch Rock Shop, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellte verursacht wurden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die vertragswesentliche Positionen des Kunden schützen, also solche, die ihm der Vertrag gerade zu gewähren hat, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten von Rock Shop.

2.

Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von diesen Haftungsbeschränkungen unberührt.

§ 10 Verpflichtung zum Haftungsausschluss zugunsten von Rock Shop

Der Kunde hat eine inhaltlich der Regelung des § 9 entsprechende Haftungsbeschränkung mit seinen Vertragspartnern (Künstler, Sportler, Zuschauer etc.) auch für deliktische Ansprüche zugunsten von Rock Shop zu vereinbaren. Soweit Rock Shop infolge der Nichtumsetzung der vorgenannten Verpflichtung auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, hat der Kunde Rock Shop von diesen Schadensersatzansprüchen freizuhalten.

§ 11 Pflichten des Kunden während der Mietzeit

1.

Der Kunde hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln. Sofern der Kunde kein Servicepersonal von Rock Shop gebucht hat, muss der Kunde alle während der Mietzeit notwendigen Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten fachgerecht auf seine Kosten durchführen lassen. Insbesondere hat der Kunde die während des Mietgebrauchs entstehenden Mängel an Leuchtmitteln und Lautsprechermembranen zu beheben. Darüber hinaus hat der Kunde alle von ihm schuldhaft verursachten Mängel zu beseitigen bzw. für deren Beseitigung aufzukommen.

2.

Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Werden Gegenstände ohne Personal von Rock Shop angemietet, hat der Kunde für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsvorschriften, insbesondere der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure, VDE, zu sorgen.

3.

Der Kunde hat während der Nutzung der Mietgegenstände für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder — schwankungen hat der Kunde einzustehen. Der Vorschlag einer Stromausfallversicherung in §12 aufzunehmen erachte ich als durchaus sinnvoll

§ 12 Versicherung

1.

Der Kunde ist verpflichtet, das allgemein mit den jeweiligen Mietgegenständen verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Stromausfall, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.

2.

Vereinbaren Rock Shop und der Kunde, dass Rock Shop die Versicherung übernimmt, hat der Kunde Rock Shop die Kosten der Versicherung zu erstatten. Übernimmt Rock Shop die Versicherung nicht, hat der Kunde Rock Shop den Abschluss einer Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

§ 13 Rechte Dritter

Der Kunde hat die Mietgegenstände von allen Belastungen, Inanspruchnahmen, Pfändungen und sonstigen Rechtsanmaßungen Dritter frei zu halten. Er ist verpflichtet, Rock Shop unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich von solchen Maßnahmen Dritter zu benachrichtigen. Der Kunde hat die Kosten der Abwehr derartiger Eingriffe zu tragen, es sei denn, dass die Eingriffe der Sphäre von Rock Shop zuzuordnen sind.

§ 14 Gewerbliche Schutzrechte / Nutzungsrechte

Sämtliche Immaterialgüterrechte, deren Nutzungs- und Bearbeitungsrechte an den von Rock Shop geschaffenen Erzeugnissen (wie insbesondere und nicht ausschließlich Pläne, Zeichnungen, Muster, Modelle usw.) stehen im ausschließlichen und uneingeschränkten Eigentum von Rock Shop. Rock Shop ist berechtigt, die bei der Vertragserfüllung verwendeten Ideen, Konzepte, Methoden und Techniken einschließlich des erworbenen Know Hows, auch anderweitig frei zu verwenden.

§ 15 Kündigung von Mietverträgen

1.

Ein auf Zeit abgeschlossener Mietvertrag kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies gilt auch für vereinbarte Zusatzleistungen.

2.

Zugunsten von Rock Shop liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtert haben, z.B. wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird;
der Kunde die Mietgegenstände vertragswidrig gebraucht;
- der Kunde im Falle eines nach Zeitabschnitten bemessenen und zu zahlenden Mietzinses mit der Zahlung des Mietzinses für zwei aufeinander folgende Termine oder mit einem Gesamtbetrag in Höhe des für zwei Termine zu entrichtenden Mietzinses in Verzug gerät.

§ 16 Rückgabe der Mietgegenstände

1.

Die Mietgegenstände sind vollständig, geordnet und in sauberem sowie einwandfreiem Zustand spätestens am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit zurück zu geben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auch auf defekte Mietgegenstände, insbesondere auf Leuchtmittel und anderes Kleinteilzubehör.

2.

Rock Shop behält sich die eingehende Prüfung der Mietgegenstände vor. Eine rügelose Entgegennahme der Mietgegenstände gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände.

3.

Wird die vereinbarte Mietzeit überschritten, so hat der Kunde Rock Shop hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Fortsetzung des Gebrauchs führt nicht zu einer Verlängerung des Mietverhältnisses. Für jeden über die vereinbarte Mietzeit hinausgehenden Tag hat der Kunde eine Nutzungsentschädigung in Höhe der pro Tag vereinbarten Vergütung

zu entrichten. Diese Vergütung ist dadurch zu ermitteln, dass der ursprünglich vereinbarte Gesamtpreis durch die Tage der ursprünglich vereinbarten Mietzeit geteilt wird. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.

4.

Im Falle der schuldhaften Beschädigung oder des Verlusts von Mietgegenständen hat der Kunde Rock Shop die Reparaturkosten, bei Totalschaden oder Verlust den Wiederbeschaffungswert ggf. abzüglich des Restwertes zu erstatten. Daneben hat der Kunde die etwaig anfallenden Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Sachverständigengebühren, Vermietausfall zu ersetzen.

5.

Im Falle des Verlusts oder der schuldhaften Beschädigung von Leuchtmitteln oder anderem Kleinteilzubehör hat der Kunde Rock Shop den Neuwert zu erstatten, es sei denn der Kunde weist nach, dass Rock Shop kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 17 Untervermietung, Weitergabe

Die Mietsache darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Rock Shop Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlassen oder in das Ausland verbracht werden.

§ 18 Schriftform

Sofern Schriftform vereinbart oder in diesen AGB vorgesehen ist, wird diese auch durch Übermittlung durch Telefax sowie durch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist, gewahrt.

§ 19 Schlussbestimmungen

1.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

2.

Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Rock Shop und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG).

3.

Erfüllungsort ist der Sitz von Rock Shop (Karlsruhe).

4.

Gerichtsstand ist, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, der Geschäftssitz von Rock Shop.